

Übersicht:

Abgangsentschädigungen Gemeindepräsidium im Vergleich (teilweise vereinfacht)

| Gemeinde | Nichtwiederwahl | Freiwilliger Rücktritt | Bemerkungen |
|-------------------------|---|--|--|
| Muri bei Bern (1989) | <ul style="list-style-type: none"> Bis 45. Altersjahr: einmalige Abgangsentschädigung 100% einer Jahresbesoldung 45. bis 50. Altersjahr: einmalige Abgangsentschädigung 150% einer Jahresbesoldung Ab 50. Altersjahr: <ul style="list-style-type: none"> 4-7 Amtsjahre: Jährliche Rente 50% einer Jahresbesoldung 8-11 Amtsjahre: Jährliche Rente 55% einer Jahresbesoldung 12 und mehr Amtsjahre: Jährliche Rente 60% einer Jahresbesoldung | Jährliche Rente ab 58 Altersjahr: <ul style="list-style-type: none"> 8-11 Amtsjahre: 40% einer Jahresbesoldung 12-15 Amtsjahre: 55% einer Jahresbesoldung 16 und mehr Amtsjahre: 60% einer Jahresbesoldung | Renten bis Erreichen Rücktrittsalter gemäss PK Leistungen PK werden von Rente abgezogen Wenn Erwerbseinkommen: Kürzung Rente, soweit diese zusammen mit Einkommen 80% der aktuellen Besoldung der /des GP übersteigt |
| Stadt Bern (2013) | Wenn nicht entweder 45. Altersjahr und 8 Amtsjahre oder 50. Altersjahr und 4 Amtsjahre erreicht: <ul style="list-style-type: none"> Einmalige Abfindung im 1. Jahr nach Austritt: 70% einer Jahresbesoldung Einmalige Abfindung im 2. Jahr nach Austritt: 50% einer Jahresbesoldung Einmalige Abfindung im 3. Jahr nach Austritt: 30% einer Jahresbesoldung Wenn entweder 45. Altersjahr und 8 Amtsjahre oder 50. Altersjahr und 4 Amtsjahre: Jährliche Rente <ul style="list-style-type: none"> Bis 4 Amtsjahre: 40% einer Jahresbesoldung Pro zusätzliches Amtsjahr: Zusätzlich 2.5% einer Jahresbesoldung, höchstens 60 Prozent einer Jahresbesoldung | Wenn 45. Altersjahr und mindestens 8 Amtsjahre: <ul style="list-style-type: none"> Bis 50. Altersjahr, wenn weniger als 12 Amtsjahre: Einmalige Abgangsentschädigung 80% einer Jahresbesoldung Wenn 50. Altersjahr oder mindestens 12. Amtsjahre: <ul style="list-style-type: none"> Einmalige Abfindung im 1. Jahr nach Austritt: 70% einer Jahresbesoldung Einmalige Abfindung im 2. Jahr nach Austritt: 50% einer Jahresbesoldung Einmalige Abfindung im 3. Jahr nach Austritt: 30% einer Jahresbesoldung | Renten bei Nichtwiederwahl um 2% pro bis Alter 55 fehlendes Altersjahr gekürzt, weitere Regelungen in besonderen Fällen Regelung gilt für alle GR-Mitglieder |
| Stadt Biel (2016) | Monatliche Rente in der Höhe einer Monatsbesoldung, ausbezahlt während der halben geleisteten Amtszeit, höchstens das 24-Fache der letzten, teuerungsbereinigten Monatsbesoldung | Monatliche Rente in der Höhe einer Monatsbesoldung, ausbezahlt während der halben geleisteten Amtszeit, höchstens das 24-Fache der letzten, teuerungsbereinigten Monatsbesoldung | Renten bis Erreichen Rücktrittsalter gemäss PK Regelung gilt für alle GR-Mitglieder |

| | | | |
|-------------------|---|---|--|
| Ittigen (1999) | <ul style="list-style-type: none"> • Bis 50. Altersjahr, wenn eine Amtsdauer vollendet: einmalige Abgangsentschädigung 200% der Maximalleistung PK, für jede weitere Amtsdauer zusätzlich je 100% der Maximalleistung PK • 50. bis inkl. 60. Altersjahr: Jährliche Rente 100% der Maximalleistung PK, abzüglich allfällige Pflichtleistungen der PK • Ab 61. Altersjahr: jährliche Rente 90% der bisherigen Besoldung | <p>Jährliche Rente ab 55. Altersjahr, wenn mindestens eine Amtsdauer vollendet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 50% der bisherigen Besoldung • Zuschlag von 2% für jedes zusätzliche Altersjahr, höchstens 60% der versicherten Besoldung | <p>Renten bis Erreichen Rücktrittsalter gemäss PK Rente ab 61. Altersjahr abzüglich Leistungen der PK Wenn Erwerbseinkommen: Kürzung Rente, soweit diese zusammen mit Einkommen 80% oder, nach vollendetem 61. Altersjahr, 90% der maximalen Besoldung für die / den GP übersteigt</p> |
| Köniz (2016) | <p>Wenn mindestens ein Amtsjahr: Monatliche Renten Maximum, wenn 12 oder mehr Amtsjahre: Gesamtbetrag 200% der Jahresbesoldung, ausbezahlt in 12 Monatsraten Wenn weniger als 12 Amtsjahre: Anzahl Amtsjahre x 3 = Anzahl Monatsraten</p> | <p>Wenn mindestens eine Amtsdauer (= 4 Amtsjahre): Monatliche Renten Maximum, wenn 12 oder mehr Amtsjahre: Gesamtbetrag 150% der Jahresbesoldung, ausbezahlt in 12 Monatsraten Wenn weniger als 12 Amtsjahre: Anzahl Amtsjahre x 3 = Anzahl Monatsraten</p> | <p>Renten bis Erreichen Rücktrittsalter gemäss PK Regelung gilt für alle GR-Mitglieder (Pensum 80%)</p> |
| Langenthal (2020) | <ul style="list-style-type: none"> • Bis 50. Altersjahr: einmalige Abgangsentschädigung 50% einer Jahresbesoldung • 50. bis 55. Altersjahr: <ul style="list-style-type: none"> ○ Bis 4 Amtsjahre: Einmalige Abgangsentschädigung 50% einer Jahresbesoldung ○ 4-8 Amtsjahre: Jährliche Rente 30% einer Jahresbesoldung ○ 8-12 Amtsjahre: Jährliche Rente 35% einer Jahresbesoldung ○ 12 und mehr Amtsjahre: Jährliche Rente 40% einer Jahresbesoldung • Ab 55. Altersjahr: Jährliche Rente 40% einer Jahresbesoldung | Keine Abgangsentschädigung | <p>Rente bis Erreichen Rücktrittsalter gemäss PK Wenn Erwerbs- oder Ersatzeinkommen: Kürzung Rente, soweit diese zusammen mit Einkommen 80% der zuletzt bezogenen Besoldung übersteigt</p> |
| Münsingen (2006) | <p>Abgangsentschädigung, wenn mindestens 1 volle Amtsdauer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bis 50. Altersjahr: Einmalige Abgangsentschädigung 50% einer Jahresbesoldung • 50. bis 55. Altersjahr: Einmalige Abgangsentschädigung 100% einer Jahresbesoldung • Ab 55. Altersjahr: <ul style="list-style-type: none"> ○ 4-7 Amtsjahre: Jährliche Rente 50% einer Jahresbesoldung ○ 8-11 Amtsjahre: Jährliche Rente 55% einer Jahresbesoldung | <p>Abgangsentschädigung, wenn mindestens 8 volle Amtsjahre (= 2 Amtsdauern) jährliche Rente ab 55 Altersjahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 8-11 Amtsjahre: 40% einer Jahresbesoldung • 12-15 Amtsjahre: 55% einer Jahresbesoldung • 16 und mehr Amtsjahre: 60% einer Jahresbesoldung | <p>Rente Nichtwiederwahl bis Erreichen Rücktrittsalter gemäss PK (für freiwilligen Rücktritt nicht explizit geregelt) Wenn Erwerbs- oder Ersatzeinkommen: Kürzung Rente, soweit diese zusammen mit Einkommen 80% der zuletzt bezogenen Besoldung übersteigt <u>Fazit:</u> Vergleichbar mit Muri, aber andere Altersgrenzen (für Nichtwiederwahl höher, für Rücktritt tiefer)</p> |

| | | | |
|--------------------|---|---|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> ○ 12 und mehr Amtsjahre: Jährliche Rente 60% einer Jahresbesoldung | | |
| Spiez (2017) | Einmalige Abgangsentschädigung gemäss Beschluss Gemeinderat, höchstens 50% einer Jahresbesoldung | Keine Abgangsentschädigung | |
| Steffisburg (2008) | <p>Einmalige Abgangsentschädigung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bis 3 Amtsjahre: 50% einer Jahresbesoldung • 4 bis 7 Amtsjahre: 75% einer Jahresbesoldung • 8 und mehr Amtsjahre: 100% einer Jahresbesoldung | <p>Einmalige Abgangsentschädigung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bis 3 Amtsjahre: Keine Abgangsentschädigung • 4 bis 7 Amtsjahre: 25% einer Jahresbesoldung • 8 und mehr Amtsjahre: 50% einer Jahresbesoldung | <p>Erwerbseinkommen werden nicht angerechnet</p> <p>Abgangsentschädigung darf Lohn bis Rücktrittsalter gemäss PK nicht übersteigen</p> |
| Worb (2007) | <p>Einmalige Abgangsentschädigung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vor 50. Altersjahr: 50% einer Jahresbesoldung • 51. bis 55. Altersjahr: 100% einer Jahresbesoldung • 56. bis 58. Altersjahr: 150% einer Jahresbesoldung <p>Nach 58. bis 63. Lebensjahr: Lebenslängliche Rente</p> <ul style="list-style-type: none"> • 4 bis 7 Amtsjahre: 40% einer Jahresbesoldung • 8 bis 11 Amtsjahre: 50% einer Jahresbesoldung • 12 und mehr Amtsjahre: 60% einer Jahresbesoldung | <p>Rücktritt nach 60. bis 63. Lebensjahr: Lebenslängliche Rente</p> <ul style="list-style-type: none"> • 8 bis 11 Amtsjahre: 40% einer Jahresbesoldung • 12 bis 15 Amtsjahre: 50% einer Jahresbesoldung • 16 und mehr Amtsjahre: 60% einer Jahresbesoldung | <p>Pensionierung nach 63. Lebensjahr: Lebenslängliche Rente</p> <ul style="list-style-type: none"> • 8 bis 11 Amtsjahre: 40% einer Jahresbesoldung • 12 bis 15 Amtsjahre: 50% einer Jahresbesoldung • 16 und mehr Amtsjahre: 60% einer Jahresbesoldung <p>Ausscheiden wegen Invalidität mit Invaliditätsgrad mindestens 50%: Lebenslängliche Rente 50% einer Jahresbesoldung</p> |
| Zollikofen (1999) | Wie Muri | Wie Muri | Wie Muri |